

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung für die Kommunale Kinderkrippe in Tuningen

- Kinderkrippenordnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 20. Juli 2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe - Kinderkrippenordnung - beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 lautet neu:

(1) Höhe

Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat ab dem 01.09.2017:

Anzahl Betreuungstage	Anzahl der Kinder (in der Familie)		
	1	2	3 oder mehr
2 Tage / Woche	117,20 €	93,76 €	70,32 €
3 Tage / Woche	175,80 €	140,64 €	105,48 €
5 Tage / Woche	293,00 €	234,400 €	175,80 €

und ab dem 01.09.2018

Anzahl Betreuungstage	Anzahl der Kinder (in der Familie)		
	1	2	3 oder mehr
2 Tage / Woche	120,40 €	96,32 €	72,24 €
3 Tage / Woche	180,60 €	144,48 €	108,36 €
5 Tage / Woche	301,00 €	248,80 €	180,60 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den
gez.
Roth, Bürgermeister